

Inhaltsangabe

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 37  
20. Jahrgang  
vom 27.11.2006

- 96/06 Flurbereinigung Weilerswist –14 02 3-  
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- 97/06 Flurbereinigung Erfstadt-Lechenich –14 99 3-  
Schlussfeststellung

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Amt für Agrarordnung Euskirchen

Sebastianusstraße 22

53879 Euskirchen

Tel.: 02251/7002-0

Flurbereinigung Weilerswist  
Az. – 14 02 3 –

Euskirchen, 21.11.2006

#### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist, Kreis Euskirchen, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), so festgestellt, wie sie während des Offenlegungstermines am 13. und 14. November 2006 für die Beteiligten im Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen ausgelegt haben und am 20.11.2006 im Anhörungstermin ebenfalls im Amt für Agrarordnung Euskirchen erläutert worden sind.

#### Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt; die Ergebnisse der Wertermittlung sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, Einwendungen sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,**  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.afao-euskirchen.nrw.de](http://www.afao-euskirchen.nrw.de) unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

LS           gez.

(Hundenborn)  
Ltd. Regierungsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Agrarordnung  
Euskirchen  
Flurbereinigung Lechenich  
- 14 99 3 - H -**

53879 Euskirchen, den 14.11.2006  
Sebastianusstr. 22  
Tel.: 02251/7002-0

### Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Lechenich wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), die Schlussfeststellung angeordnet; es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und dem dazu ergangenen Nachtrag bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Lechenich abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der TG erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lechenich. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Auch sind das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die zuständige Behörde abgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.afao-euskirchen.nrw.de](http://www.afao-euskirchen.nrw.de) unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle. Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

(LS) gez.

(Hundenborn)  
Ltd. Regierungsdirektor